NIEDERSCHRIFT

über die
- 10. Sitzung –
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
24. Juni 2015
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:25 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Plaßmann, Philipper, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe und Wiemer

Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik
Fachbereichsleiter Rotering
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verwaltungsfachwirtin Robbert zugleich als Schriftführerin

Nicht anwesend: Ratsmitglieder:

Rohe und Wagener

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt BM SCHUMACHER die Absetzung des Tagesordnungspunktes 17 des öffentlichen Teils der Tagesordnung

Wahl der Ortsvorsteher.

Der Rat beschließt **einstimmig,** den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Daraus ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung

Es wird wie folgt **beraten und beschlossen:**

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
   - begrenzt auf 15 Minuten –

2. Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handels"
   hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015

3. Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
   hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014

4. Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
   hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015

5. Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welver
   hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015

6. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt"
   hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen" vom 17.02.2015

7. Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp"
   hier: Endgültige Straßenherstellung

8. Wegebauprogramm 2015

9. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe
   hier: Vorstellung der Ergebnisse

10. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
    hier: Antrag vom 24.10.2014

11. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
    hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
    2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

12. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue", Zentralort Welver
    hier: Änderung des Planentwurfes

13. Aufstellung eines Zentralen Abwasserplanes (ZAP) für den Zentralort Welver, Kanalreinigung und TV-Untersuchung als vorbereitende Arbeiten
hier: Ausschreibung der Arbeiten

14. Kanalreinigung und TV-Untersuchung für den Ortsteil Dinker
hier: Ausschreibung der Arbeiten

15. Kanalreinigung und TV-Untersuchung für den Bereich Vellinghausen-Eilmsen
hier: Ausschreibung der Arbeiten

16. Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat/Beirat des Lippeverbandes
hier: Neubildung des Verbandsrates 2015 – 2020

17. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest

18. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Zentraler Abwasserplan (ZAP) Borgeln
Kanalsanierung; Erneuerung der MW Kanalisation Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Vorstellung des Ausschreibungsergebnisses; Auftragsvergabe

2. Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen
hier: Vorstellung des Ausschreibungsergebnisses; Auftragsvergabe

3. Rechtsstreit bezüglich aufgetretener Mängel an der Zweifachturnhalle

4. Lagermöglichkeiten für gemeindliche Ausrüstungsgegenstände und Bauhofmaterialien
hier: Einsparpotential bei der aktuellen Lagerhallenmietung

5. Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten gem. § 66 Abs. 9 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG)

6. Anfragen / Mitteilungen

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -

Anfragen werden n i c h t gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handels"
hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

1. Die Gemeinde Welver strebt den Titel „Gemeinde des Fairen Handels" an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei offiziellen Anlässen und im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus dem Fairen Handel (z. Bsp. Tee, Orangensaft, Zucker, Honig, Kekse) anzubieten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter in die Steuerungsgruppe „Fair Trade Town Welver" zu entsenden.

Über die Tagesordnungspunkten 3, 4 und 5 wurde en bloc abgestimmt.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** an den folgenden Zählstellen Verkehrszählungen durchzuführen:

- Kreuzung Landwehrkamp
- Einmündung Ostbusch
- Kreisverkehr Bahnhofstraße
- Kreuzung Erlenstraße/Reiherstraße
- Kreuzung Buchenstraße/Im Hagen
- Kreuzung Klosterhof/Pferdekamp

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt"
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen" vom 17.02.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, zu den Kosten und der Anordnungen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest die sich aus dem Ortstermin vom 28.04.2015 ergebenden Maßnahmen durchzuführen und umzusetzen. Die Kosten für die ganzheitliche Betrachtung in Höhe von rund 4.000,00 € werden aus Mitteln des Wegebaus gedeckt.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp"
hier: Endgültige Straßenherstellung

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die vorgestellte Planung für den endgültigen Straßenausbau im Baugebiet Nr. 26 Landwehrkamp für die Teilbereiche

1. Erschließungsweg mit Anbindung an die Straße Landwehrkamp,
2. Fußweg von der Straße Landwehrkamp bis zur Straße –Auf dem Bült-
3. Auf dem Bült vom Ende des v.g. Fußweges bis Meyericher Kirchfeld,

als Straßenbauprogramm zu beschließen.

Des Weiteren beschließt der Rat, die Fristüberschreitung des Straßenendausbaues für den Bereich „Meyericher Kirchfeld bis zur Durchführung des endgültigen Straßenausbaues im Baugebiet Nr. 27 Landwehrkamp zu dulden.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Wegebauprogramm 2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

- den Wirtschaftsweg in Recklingsen bei Osthoff- Dahlhoff,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Rauksloh bis Eggenstein,
- den Gemeindeweg in Dinker, Oitrup ab Feldstraße,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 1.BA,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 2. BA,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Hasselfeld Weg zur Kläranlage,
- den Wirtschaftsweg in Scheidingen, Einmündung L795 zum Sauerfeld

als Wegebaumaßnahme und Bankettfräsarbeiten gemäß Aufstellung für 30.000,00 EUR durchzuführen.

Die übrigen Haushaltsmittel werden u.a. zur Finanzierung der Verkehrsmaßnahmen (TOP 3 bis 6) in den Bereich Verkehrsangelegenheiten (Produkt 02-01-01) übertragen.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe
hier: Vorstellung der Ergebnisse

Beschluss:

Der Rat nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Schwefe zur Kenntnis und beschließt **einstimmig,** die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Schwefe auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
hier: Antrag vom 24.10.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt mit

22 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB gemäß Antrag vom 24.10.2015 zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Analog zur südlich der Neustadtstraße vorhandenen Ergänzungssatzung sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
- zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

Beschluss:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.
Aufgrund der Reduzierung der Fläche im Änderungsbereich 2 beschließt der Rat **einstimmig**, das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu wiederholen.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue", Zentralort Welver
hier: Änderung des Planentwurfes

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** den geänderten Entwurf zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue" zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Aufstellung eines Zentralen Abwasserplanes (ZAP) für den Zentralort Welver, Kanalreinigung und TV-Untersuchung als vorbereitende Arbeiten
hier: Ausschreibung der Arbeiten

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** die Verwaltung mit der Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten für die Kanalreinigung und TV-Untersuchung im Zentralort zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Kanalreinigung und TV-Untersuchung für den Ortsteil Dinker
hier: Ausschreibung der Arbeiten

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** die Verwaltung mit der Ausschreibung und der Durchführung der erforderlichen Arbeiten für die Kanalreinigung und TV-Untersuchung im Ortsteil Dinker zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 15:

Kanalreinigung und TV-Untersuchung für den Bereich Vellinghausen-Eilmsen
hier: Ausschreibung der Arbeiten

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** die Verwaltung mit der Ausschreibung und Durchführung der erforderlichen Arbeiten für die Kanalreinigung und TV-Untersuchung im Bereich Vellinghausen-Eilmsen zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 16:

Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat/Beirat des Lippeverbandes
hier: Neubildung des Verbandsrates 2015 – 2020

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig,** als Stimmgruppendelegierten für die neue Amtsperiode 2015 – 2020 Bürgermeister Uwe Schumacher zu entsenden.

Zu Tagesordnungspunkt 17:

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest

In der Zeit von 18:20 Uhr bis 18:25 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Beschluss:

Auf Antrag des BG-Fraktionsvorsitzenden Dahlhoff beschließt der Rat **einstimmig,** den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates zu vertagen.

Zu Tagesordnungspunkt 18:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

RM KAISER hätte gerne gewusst, ob es ein Arbeitstreffen der Ortsvorsteher geben werde und wenn ja, wann dieses terminiert wird.

BM SCHUMACHER antwortet, dass dieses nach den Sommerferien geplant sei.

RM DAUBE erkundigt sich nach der Baumaßnahme am Pferdekamp.

FBL HÜCKELHEIM erwidert, dass es sich um die Erneuerung von Wasserleitungen durch die Gelsenwasser handele. In diesem Fall handelt es sich um die Hauptleitung in Richtung Klotingen einschließlich der erforderlichen Hausanschlüsse. Die Bauzeit wird in Kürze beendet sein.

Im Hinblick auf die geplante Fußgängerbrücke über den Soestbach bei Borgeln stellt RM DAUBE folgende Fragen:

- Ist bereits geprüft worden, ob die bestehenden Fundamente für die neue Brücke noch genutzt werden können?
- Wie schwer wird die neue Brücke und kann der grüne Weg, der zum Standort führt, die Lasten aufnehmen?
- Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Arbeiten an den Fundamenten und die Stabilisierung der Zufahrt?

FBL HÜCKELHEIM gibt zunächst einen Sachstandbericht zu dieser Maßnahme und beantwortet anschließend die Fragen:

Nach der Beschlussfassung im Rat zur Errichtung der Fußgängerbrücke wurde die Brückenstatik beauftragt, die mittlerweile vorliegt. Mit diesen Ergebnissen konnte vor ca. 10 Tagen ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht werden. Die Untere Wasserbehörde hat nun mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung zu diesem Antrag ca. am 03.08.2015 zu rechnen sei. Der Auftrag zur Herstellung und Lieferung der Brücke kann erst danach erteilt werden. Nach den Angaben des Herstellers ist dann noch mit einer Produktionszeit von ca. 10 -12 Wochen zuzüglich der Lieferzeit für das Material zu rechnen, wobei die Materiallieferzeit aktuell noch nicht abgeschätzt werden kann.

Da die neue Brücke etwas länger als die alte Brücke sein wird, können die alten Fundamente ohne Anpassung nicht genutzt werden. Es ist geplant, direkt hinter die alten Fundamente durch den Bauhof noch neue zu errichten. Die Kosten für diese Anpassung wurden bereits berücksichtigt.

Das Gewicht der Brücke wird von Herrn Hückelheim auf ca. 5 – 8 to. geschätzt. Er erläutert jedoch, dass es für die Frage, ob der grüne Weg die Lasten der Anlieferung aufnehmen kann, nicht so sehr auf das Gewicht der Brücke sondern vielmehr auf das Eigengewicht des notwendigen Mobilkrans und des Transportfahrzeugs ankommt, welches deutlich größer sein wird. So wurde verwaltungsseitig berücksichtigt, dass die Anlieferung und Montage der Brücke nur bei längerer Trockenheit oder ggf. auch bei Frost möglich sei, da der grüne Weg ansonsten nicht standsicher genug wäre. Um für diese Anforderung flexibel genug zu sein, wurde in die Kosten bereits mit einkalkuliert, dass die Brücke zunächst an anderer Stelle zwischengelagert werden müsste und sich so die Kran- und Transportkosten erhöhen.

Somit geht die Verwaltung aktuell davon aus, dass der Haushaltsansatz für die Errichtung der Brücke nicht überschritten werden muss.

RM DAHLHOFF teilt mit, ob bekannt sei, dass die ersten Herkulesstauden in Welver im Bereich „Im Erlei" blühen würden.

FBL HÜCKELHEIM wird sich der Angelegenheit annehmen und den Bauhof darüber informieren.

RM DAUBE fragt an, ob der Zustand der Brücken im Gemeindegebiet regelmäßig kontrolliert würde.

FBL HÜCKELHEIM erwidert, es gibt regelmäßige Brückenprüfungen. Aktuell sind 3 Brücken in einem relativ schlechten Zustand. Hier wird derzeit eine statische Nachberechnung in Auftrag gegeben. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

RM DAUBE bittet um Auskunft darüber, ob es ein Ergebnis bzw. einen Zwischenstand zu der Gefährdungsanalyse der Feuerwehrgerätehäuser gibt.

BM SCHUMACHER verneint.

RM DAUBE teilt mit, dass er gehört habe, dass der Schulleiter Herr Leidag die Grundschule in Welver verlassen werde.

BM SCHUMACHER gibt bekannt, dass es einen Elternbrief gegeben habe, in dem mitgeteilt wurde, dass Herr Leidag die Schule verlassen wird. Dieses sei korrekt.

RM DAUBE spricht das Konzessions-Vergabeverfahren an. Er teilt mit, dass das Vergabeverfahren schwierig zu organisieren sei. Die Verfahren müssen ergebnisoffen, transparent und geheim durchgeführt werden. In vielen Kommunen wurden Fehler gemacht, die mit hohen Kosten und Ärger verbunden waren.
So wurden z.B. Meschede, Bestwig und Olsberg vom Kartellamt und OLG abgestraft.
Lippstadt hatte ein Verfahren beim LG Dortmund, in Geseke stockt das Verfahren seit Februar 2014.
Am 08. Juni habe Bürgermeister Schumacher noch erklärt, dass das Thema „Konzessionsverträge" ein Tagesordnungspunkt der heutigen Ratssitzung sein soll.
Dies ist jedoch nicht geschehen. Daher ergeben sich folgende Fragen:

1.
Herr Bürgermeister ist es richtig, dass Sie das Thema „Konzessionsverträge" nicht auf die Tagesordnung genommen haben, weil Sie glauben, dass gegen das Geheimhaltungsgebot verstoßen wurde? Kann es sein, dass Wettbewerber Kenntnisse hatten, die sie nicht haben durften?

2.
Der Rat der Gemeinde Welver hat per Beschluss die Kommunal Agentur NRW als Berater beauftragt, das Vergabeverfahren für die Gemeinde Welver durchzuführen. Dies ist ein teures aber notwendiges Verfahren.
Wie kommt es, dass ein zweiter Berater auftaucht? Welches Mandat und welche Aufgabe hatte der zweite Berater? Welche Informationen hat der zweite Berater durch wen bekommen? Wer bezahlt den zweiten Berater?
Wer wusste von dem zweiten Berater? Warum wurde der Rat nicht über die Hinzuziehung des zweiten Beraters informiert?
Kann es sein, dass es Gespräche zwischen zweitem Berater, Wettbewerbern oder informierten Ratsmitgliedern gegeben hat? Wer hat daran teilgenommen?

Ist der Kommunal Agentur NRW, nämlich Herrn Dr. Togler, die Tätigkeit des zweiten Beraters bekannt? Gibt es Schriftverkehr/Verlautbarungen dazu?

3.
Stimmt es, dass die Interimsvereinbarung mit dem bisherigen Konzessionär RWE abgelaufen ist und wir befürchten müssen, das RWE die Zahlung der Konzessionsabgabe einstellt?

RM Daube bittet den Bürgermeister um eine Stellungnahme, evtl. auch schriftlich und ggfls. auch im nichtöffentlichen Teil.

b) Mitteilungen

BM SCHUMACHER teilt mit, dass Morgen ein Treffen in Sachen „Leader" stattfindet und der Verein für die Leaderbeteiligung gegründet wird. Der Verein gilt als Rechtsträger der beteiligten Kommunen. Der Trägerverein wird ins Vereinsregister eingetragen und danach erfolgt eine Stellenausschreibung für das Regionalmanagement. Im Weiteren Verfahren wird es dazu kommen, dass die regionale Entwicklungsstrategie noch genehmigt werden muss und erst dann der Förderbescheid erteilt wird. Anschließend müssen die beteiligten Räte der jeweiligen Kommunen der Finanzierung des Regionalmanagements zustimmen. Danach erfolgt die Auswahl eines regionalen Managers. Danach wird die lokale Aktionsgruppe, die LAG sich konstituieren. Es wird ein Votum für das Regionalmanagement geben und die LAG wird in den Kommunen eingeführt. Danach werden zu den einzelnen Themenschwerpunkten Gruppen gebildet und die eigentliche Projektarbeit kann beginnen.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister SCHUMACHER um 17:50 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.

Gemeinde Wenden
Eing.: 14. APR. 2015

Grosse, Dirk

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2015 07:44
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

T1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 81 356

Zu T 1 – Amprion GmbH

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

T2

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22 APR 2015

Datum: 21. April 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 26.03.2015 – 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Heller

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Zu T 2 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

T3

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung Bau/Planung/Verkehr
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 30. APR 2015

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck

Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Münster, 27.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln
Hier: Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand denkmalpflegerische Bedenken.

Die Rittergüter an der Ahse stellen einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Denkmalpflege dar (D 15.02 im Fachgutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis", S. 47). Konstituierendes Merkmal dieses Bereichs ist neben anderen Denkmälern auch das Haus Nateln. Der Fachbeitrag steht als Download unter http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft/ bereit.

Die schon im Urriß erkennbaren beiden Teiche südlich des Hofes im Änderungsbereich 2 stellen ein wertgebendes Merkmal der städtebaulichen Situation in Nateln dar. Sie liegen zwischen dem 1997 erkannten Denkmal In Nateln 12 (s.u.) sowie dem in unserem Fachbeitrag als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt klassifizierten Haus Nateln. Laut des Fachbeitrags sind die umliegenden Freiflächen um Haus Nateln als solche zu erhalten. Daher bestehen gegen eine bauliche Verdichtung in unmittelbarer Nähe oder gar eine Überbauung der Teiche aus Sicht der Denkmalpflege Bedenken.

Wir empfehlen im Änderungsbereich 2 die Grenze der Außenbereichssatzung nach Norden zu verschieben, so dass sie zukünftig südlich des Gebäudes entlang der schon bestehenden Parzellengrenze verläuft und die beiden Teiche Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bleiben.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind weitere Fragen aufgekommen, die wir gerne in einem Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde klären würden. Bitte setzen Sie sich Zwecks terminlicher Absprache mit mir in Verbindung.

Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster
Telefon: 0251 591-4035 · Internet: www.lwl-dlbw.de
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Busstieg B 2,
Linien 1,5,6,15,16 bis Eisenbahnstraße
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost · BLZ 400 501 50 · Konto-Nr. 409 706
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC: WELADED1MST

Zu T 3 – LWL-Denkmalpflege

Die Stellungnahme aus der Fachsicht der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die südliche Grenze des Änderungsbereiches 2 nach Norden zu verschieben, wird gefolgt, so dass die Teichanlagen im klassischen Außenbereich verbleiben. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Nateln" angestrebt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmung:	
GPNU:	einstimmig
HFA:	einstimmig
Rat:	einstimmig

Anmerkung:
Zur Klärung der weiteren denkmalrechtlichen Fragen (Seite 2) wurde die Stellungnahme an die Untere Denkmalbehörde weiter gegeben.

T3

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zu klären wäre im Einzelnen:

1. Laut unseres Gutachtens vom 25.02.1997 wurde die Denkmaleigenschaft der Hofanlage In Nateln 12 erkannt und ein positives Benehmen hergestellt. Bisher ist dieses Objekt nach unserem Kenntnisstand noch nicht in die Denkmalliste der Gemeinde Welver eingetragen.

2. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes bei dem Objekt In Nateln 18 inkl. der Teiche um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln könnte. Um die Denkmaleigenschaft der Gebäude festzustellen, wäre ein Ortstermin sinnvoll. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich bei dem benannten Objekt um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handelt, so wird um die Darstellung des Sachverhaltes in der Außenbereichssatzung unter Punkt 9 Denkmalschutz und Denkmalpflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Overhageböck

T4

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zur Zeit der Urkatasteraufnahme um 1825 war der verlassene sog. Tempel eine Pertinenz der nördlich anschließenden Höfe Bunert und Pier und kam um 1900 an die Familie Antepoth. Es ist davon auszugehen, dass die Geschichte der Natelner Höfe schon vor dem 17. Jahrhundert eng mit den Adelssitzen verbunden waren, eine Struktur, die sich bis heute an der Struktur des Dorfes ablesen lässt. Anzunehmen ist auch, dass weitere zum sog. Tempel gehörige Wirtschaftsanlagen im Bereich der Teiche gelegen haben.

Insgesamt handelt es sich bei Nateln um einen archäologisch relevanten Bereich, wobei vor allem der südliche Bereich besonders sensibel ist. **Im Änderungsbereich 2 sind daher bei Bodeneingriffen in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig, über die im Einzelnen entschieden werden muss.** Werden Erdarbeiten in Nateln geplant, bitten wir generell um frühzeitige Beteiligung, damit über die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen entschieden werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) M. Röring B.A.

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

T4

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 27. APR. 2015

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.:758rö15.eml

Olpe, 22.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35. Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln
Ihr Schreiben vom 26.03.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Gegen die Satzungserweiterung von Nateln, die mit einer Bebaubarkeit der einbezogenen Flächen verbunden ist, bestehen von Seiten der LWL-Archäologie Bedenken. Diese resultieren aus der unmittelbaren Nähe des Erweiterungsgebietes zu den Überresten des sog. Tempels, einer in Teilen erhaltenen rechteckigen Gräftenanlage. Diese bildete die westliche Insel eines zweiteiligen Adelssitzes, dessen Gräften von der nahe Ahse gespeist wurden. Nördlich der erhaltenen Anlage befinden sich heute Teiche. Sie waren bereits zur Zeit der Anlage des Urkatasters zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhanden und dienten vermutlich der Versorgung der auf dem Adelssitz lebenden Bewohner.

Nachrichten zum sog. Tempel und seinen Besitzern gehen in das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Damals soll Hermann Peter Philipp von Krane zwischen ca. 1680 und seinem Tod 1695 den Adelssitz bewohnt haben. Er war der Sohn von Johann Ernst von Krane, der 1681 und 1684 die Häuser Matena und Bockhövel von den Ketteler zur Middelburg erworben hatte. 1685 (Bördekataster) besaß die Familie auch die Höfe Pier, Reckert, Aulmann, Kappelhoff, Gört, Damen und Jaspar in Nateln, die sog. Natelschen Höfe, wobei offen bleiben muss, ob diese Höfe als Zubehör der Adelssitze Matena und Bockhövel an die von Crane kamen oder aber von den Besitzern des heute noch bestehenden Hauses Nateln, eine wohl ins 13. Jahrhundert zurückgehende Gründung der Ritter von Clodt, angekauft worden waren.

Zu T 4 – LWL-Archäologie für Westfalen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken aus Fachsicht der Archäologie wird gefolgt. Die Teichanlagen werden aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung herausgenommen und verbleiben somit im klassischen Außenbereich. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit hier an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Nateln" angestrebt.

Abstimmung:	
GPNU:	einstimmig
HFA:	einstimmig
Rat:	einstimmig

T5

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Bau/Planung/Umwelt-
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22. APR 2015

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61-26-25/20.01
vom: 26.03.2015
Bad Sassendorf 20.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Nateln

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 35 BauGB wie folgt Stellung.

Der Satzungsentwurf wird diesseits zur Kenntnis genommen. Laut telefonischer Auskunft von [redacted], der in der Vergangenheit noch eine Schweinemast auf seinem Betrieb durchführte, befindet sich eine landwirtschaftliche Viehhaltung im Ortsteil Nateln nicht mehr.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Im Auftrag

(Franke)

Zu T 5 – Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

T6

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a . 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 30. APR. 2015

Soest, **28.04.2015**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Nateln

Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den OT Nateln bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:

Unter lfd. Nr. 6 der Begründung wird dargelegt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern kann. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue landwirtschaftliche Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes realisiert werden sollen oder die Wiederaufnahme ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen geplant ist. In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. An den Änderungsbereich 2 grenzt unmittelbar ein geschützter Landschaftsbestandteil C.4.09 an. Beeinträchtigungen für das LB sind nicht zu erwarten.

südwestfalen ALLES GEHT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Zu T 6 – Kreis Soest

zu Seite 1 Immissionsschutz:

Unter Punkt 6 der Begründung ist bereits ein Hinweis zu Immissionen enthalten. Die Ausführungen werden aufgrund der Stellungnahme des Kreises Soest wie folgt ergänzt:

>> In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor. <<

zu Schutzgebiete:

Aufgrund der Bedenken aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht wird die Außenbereichssatzung im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die vorhandenen Teichanlagen unberücksichtigt bleiben. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil C 4.09 und auch nicht mehr an das Landschaftsschutzgebiet.

zu Seite 2 Eingriffsregelung – Vermeidungs- du Kompensationsmaßnahmen:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die Kleingewässer nicht mehr erfasst sind. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil an. Dennoch wird die Begründung unter Punkt 7 „Natur- und Artenschutz" um den Hinweis ergänzt, dass bei der Umsetzung von Bebauungen der geschützte Landschaftsbestandteil wirksam zu schützen ist.

Zu der Eingriffsregelung ist eine entsprechende Aussage in der Begründung unter Punkt 5 enthalten. Hier erfolgt eine textliche Ergänzung mit dem Hinweis, dass sich als Ausgleich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV anbieten.

zu Seite 2 Artenschutz:

Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung zur Satzung wird entsprechend ergänzt.

Zu Seite 2 Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird ein separater Punkt „Wasserwirtschaft" aufgenommen.

Abstimmung:	
GPNU:	einstimmig
HFA:	einstimmig
Rat:	einstimmig

T6

- Der Landschaftsplan IV sieht im Entwicklungsziel 1 (Erhalt) für den Änderungsbereich 2 und Ziel 2 (Anreicherung) für den Änderungsbereich 1 vor.

- Eingriffsregelung - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

  Der Erhalt der standortgerechten Gehölze insbesondere im Änderungsbereich 2 ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. Das gilt ebenso für die verschiedenen Kleingewässer im bzw- am Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

  Geschützte Landschaftsbestandteile sind bei der Umsetzung der Bebauung wirksam zu schützen.

  Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

  Als Ausgleich bieten sich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV an, die für den Raum D 2.03 und 2.04 festgelegt sind.

- Artenschutz:

  Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Zum Schutz von Brutstätten dürfen deshalb Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden. Das Störungsverbot in der Reproduktionszeit ist zu beachten.

  Es darf keine Verfüllung von Kleingewässern, keine Veränderung der natürlichen Gewässerböschung und keine Absenkung des aktuell bestehenden Gewässerspiegels erfolgen.

- In die Begründung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären sind.

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Folgende Hinweise sollten in die Begründung aufgenommen werden:

1. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Unter Gewässerausbau versteht man die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Darunter fallen z.B. auch Teiche.

2. Im Bereich Nateln sieht das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der Genehmigungen/Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest.

Weiter Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

T7

Thyssengas
ERDGASLOGISTIK

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 30. MRZ 2015

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01
Ihre Nachricht 26.03.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2015-TÖB-0321
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 26. März 2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 26.03.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

[x] Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
[x] Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

[ ] Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Bolzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Zu T 7 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

WESTNETZ

T8

Westnetz GmbH, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01
Ihre Nachricht 26.03.15
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Reßö
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Herrn Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 28. APR. 2015

Arnsberg, 23. April 2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Nateln
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet.
Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Rech

i. A. Neuhaus

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kostenvergleichen zu Einrichtung, überlaß Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleich, sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen ... erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.esl-netz.de

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM

VDE TSM

Westnetz GmbH
Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Zu T 8 – Westnetz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.